

Allgemeine Lieferbedingungen für den Bezug von ias/SVS Doppelkarten für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen

1. Angebotene Versicherungsprodukte

Die ias Internationale Assekuranz Service GmbH („ias“), Bremen, bietet als Zeichnungsstelle der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG („SVS“), Dresden, Versicherungsbestätigungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ausfuhrkennzeichen und für Kurzzeitkennzeichen (zusammenfassend: „Doppelkarten“) an. Der gebotene Versicherungsschutz gilt nur für Überführungsfahrten innerhalb Deutschlands (Doppelkarten für Überführungskennzeichen) bzw. für die Ausfuhr von Fahrzeugen aus Deutschland (Doppelkarten für Ausfuhrkennzeichen).

In einzelnen europäischen Staaten werden aufgrund bilateraler Abkommen deutsche Kurzzeitkennzeichen anerkannt. Das zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen empfiehlt gleichwohl, auch in diesen Ländern grüne Versicherungskarten mitzuführen. Aus diesem Grund bieten ias/SVS das Produkt KKZ-Europa an, das in Verbindung mit einer jeweils mitgelieferten grünen Versicherungskarte Fahrten in das europäische Ausland ermöglicht. Die Bestätigung der SVS bzgl. gewährter Deckung in Ländern, mit denen ein bilaterales Abkommen besteht, hat mit Einführung des KKZ-Europa keine Gültigkeit mehr. Im Ausland wird Deckung nur noch in Verbindung mit einer grünen Versicherungskarte gewährt.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu beachten:

Der Versicherungsnehmer/Endkunde ist darauf hinzuweisen, dass die Kurzzeitkennzeichen ggf. im Ausland nicht anerkannt werden, dass der Versicherungsschutz im Ausland in jedem Fall auf die in der grünen Versicherungskarte vermerkten und nicht durchgestrichenen Länder beschränkt ist und dass die Verwendung dieser Kennzeichen im Ausland auf eigene Gefahr des Versicherungsnehmers/Endkunden erfolgt.

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass stets nachvollzogen werden kann, welche grünen Versicherungskarten in Verbindung mit jeweiligen Kurzzeitkennzeichen an welche Untervermittler, Zwischenhändler oder Endverkäufer weitergegeben wurden.

Für alle angebotenen Versicherungsprodukte setzt der Versicherungsschutz voraus, dass für das Fahrzeug von einer deutschen Zulassungsbehörde ein gültiges amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde. Der Versicherungsschutz ist auf die gesetzliche Haftpflicht des Fahrzeughalters, des Eigentümers und des Fahrers beschränkt. Es liegen hierbei die jeweils national geltenden Mindestdeckungssummen zu Grunde. Darüber hinausgehende Versicherungen (z.B. Kaskoversicherungen) werden nicht angeboten.

2. Bestellung

Der Vertragspartner bestellt die Doppelkarten unter Nutzung der von ias zur Verfügung gestellten Formulare bei ias. Bei der Bestellung teilt der Vertragspartner ias die auf die Doppelkarten aufzudruckende Bruttoprämie (Nettoprämie zzgl. Marge und Versicherungsteuer) mit.

3. Weitergabe bezogener Doppelkarten

Die Doppelkarten dürfen an Endabnehmer oder an Untervermittler (zusammenfassend: „Abnehmer“) abgegeben werden. Sofern der Vertragspartner Doppelkarten/Versicherungsbestätigungen an Endabnehmer abgeben möchte, hat er ias vor dem Beginn der Belieferung das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 34d GewO sowie das Vorliegen einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung der für ihn zuständigen IHK/HK nachzuweisen, oder aber das Vorliegen der Voraussetzungen einer Übergangsregelung, nach deren Maßgabe eine Erlaubnispflicht für ihn nicht besteht.

- a) Der Vertragspartner ist bei jeder Weitergabe von Doppelkarten verpflichtet, den Namen und die vollständige Anschrift des Abnehmers zu erfassen, verfügbar zu halten und diese Daten auf Anforderung ias als Empfangsbvollmächtigter der SVS mitzuteilen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass der Lauf einer jeden Doppelkarte bis zum Endabnehmer jederzeit nachvollzogen werden kann. Bei Abgabe von Doppelkarten unmittelbar an Endabnehmer archiviert der Vertragspartner die für den Vermittler bestimmte Durchschrift jedes abgegebenen Kartensatzes für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- b) In der auf die Doppelkarten aufgedruckten Bruttoprämie ist die von ias abzuführende Versicherungsteuer bereits enthalten. Eine Weitergabe von Doppelkarten gegen ein Entgelt, das zu einer höheren als der von ias auf der Grundlage der aufgedruckten Bruttoprämie einbehaltenen Versicherungsteuer führt, ist nicht zulässig. Der Vertragspartner hat ias von Steuernachforderungen im Zusammenhang mit vertragswidrigen Erhöhungen der steuerpflichtigen Versicherungsentgelte freizuhalten.
- c) Eine zeitliche Aneinanderreihung von mehreren Doppelkarten für ein und dasselbe Fahrzeug und/oder Kennzeichen zum Zwecke der Verlängerung des originär per Einzelkarte gewährten Versicherungsschutzes ist nicht zulässig.

- d) Bei einer Weitergabe von Doppelkarten an Untervermittler gewährleistet der Vertragspartner, dass diese Lieferbedingungen zumindest ihrem wesentlichen Inhalt nach auch für die von ihm belieferten und darüber hinaus für alle weiteren Untervermittler gelten, an die Doppelkarten weitergegeben werden. Der Vertragspartner haftet für die sorgfältige Auswahl des von ihm belieferten Untervermittlers (Auswahlverschulden). Hierbei ist sicherzustellen, dass der jeweilige Endvermittler vor dem Beginn der Belieferung das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 34d GewO sowie das Vorliegen einer Erlaubnis oder einer Erlaubnisbefreiung der für ihn zuständigen IHK/HK nachweist. Sofern eine Übergangsregelung greift, ist ebenfalls ein diesbezüglicher Nachweis zu erbringen. Diese Nachweise sind der ias unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- e) Bei Versicherungsbestätigungen für Kurzzeitkennzeichen müssen vor Abgabe an den Endabnehmer dessen Versicherungsnehmer-Daten durch den Endvermittler in die zentrale Datenbank der GDV-DL übermittelt werden. ias stellt zu diesem Zwecke ein Internetportal und alternativ ein kostenpflichtiges Callcenter zur Verfügung.
- f) Doppelkarten dürfen nicht blanko an Endabnehmer abgegeben werden.
- g) Bei Abgabe von Doppelkarten an Endabnehmer im EDV-gestützten Direktvertrieb gelten neben diesen Lieferbedingungen die „Besonderen Lieferbedingungen für den Bezug von ias/SVS-Doppelkarten für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen für den EDV-gestützten Direktvertrieb“.

4. Geheimhaltung

ias wird vom Vertragspartner bezogene Daten nicht an vertragsfremde Dritte weitergeben.

5. Schreibfehler, Vornahme von Änderungen

Durch Schreibfehler sowie durch die Vornahme von Ausbesserungen oder sonstigen Änderungen auf einer Doppelkarte verliert diese ihre Gültigkeit. Wer den Inhalt einer Doppelkarte oder einzelner Blätter eines Kartensatzes unbelegt verändert, kann sich wegen Urkundenfälschung (§ 267 Abs. (1) StGB) strafbar machen.

6. Umtauschrecht

Der Vertragspartner kann verschriebene oder aus sonstigen Gründen ungültige Doppelkarten an ias zurückgeben, soweit sich diese nicht in einem Zustand befinden, der eine Rücknahme für ias unzumutbar macht (z.B. bei starker Verschmutzung der Karten) und soweit die Ungültigkeit nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vertragspartners, eines Untervermittlers oder des Endabnehmers zurückzuführen ist. Der Vertragspartner erhält im Umtausch für jede unter Beachtung dieser Lieferbedingungen eingereichte Doppelkarte eine neue, entsprechende Doppelkarte.

- a) Voraussetzung für den Umtausch ist, dass die von ias hierfür zur Verfügung gestellten Formulare vollständig ausgefüllt sind.
- b) Wenn die Doppelkarte dem Vertragspartner von einem Untervermittler oder Endabnehmer zurückgegeben wird, hat der Vertragspartner auf Anforderung der ias als Empfangsbevollmächtigter der SVS dessen Namen und vollständige Anschrift mitzuteilen.
- c) Der Umtausch wird auf Basis der ursprünglich an ias gezahlten Prämie vorgenommen. ias erhebt eine Umtauschgebühr, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Soweit sich aufgrund zwischenzeitlicher Bruttoprämien- und/oder Versicherungssteuererhöhungen die durch ias abzuführende Versicherungssteuer erhöht, wird der Erhöhungsbetrag dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- d) Die Kosten für den Versand der Tauschkarten trägt der Einreichende. Hierfür ist ein für Einschreiben ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.
- e) Alternativ kann der Kunde für direkt bei ias bezogene Versicherungskarten auf Wunsch eine Gutschrift in Höhe der ursprünglich an ias gezahlten Prämie und Versicherungssteuer erhalten, wobei etwa gewährte Nachlässe oder Boni entsprechend berücksichtigt werden. Die erteilten Stornogutschriften dienen ausschließlich zur Verrechnung bei Bezug neuer Versicherungskarten. Eine Auszahlung erfolgt nicht.
- f) Sofern es sich um eine über das eVB-System vertriebene Versicherungsbestätigung/Freigabenummer handelt, kann ein Tausch/eine Gutschrift erst nach Fristablauf der vorher festgelegten Gültigkeit zur Zulassung erfolgen.

7. Zahlung

ias liefert in der Regel nur gegen Vorkasse oder nach Vorlage einer unwiderruflichen Bankbestätigung, es sei denn, der Vertragspartner legt eine unwiderrufliche, auf erste Anforderung fällige Bankgarantie einer deutschen Bank oder Sparkasse oder eine gleichwertige Sicherheit vor. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Absprache. Bei Zahlungen oder bei Vorlage von Bankbestätigungen ist die jeweilige Bestellnummer anzugeben. Für Zahlungen gilt die nachstehende Bankverbindung der ias:

Konto Nr.: 1000 243 681 bei Bankhaus Neelmeyer AG, BLZ.: 29020000

8. Vermögensschäden

Der Vertragspartner stellt die ias GmbH von Ansprüchen aus Vermögensschäden frei, die von ihm, seinen Angestellten oder seinen Außendienstmitarbeitern durch eine Falschberatung bei Versicherungsnehmern oder Antragstellern der ias GmbH / SVS verursacht werden.

9. Eigentumsvorbehalt

ias behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen der ias gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung vor. ias ist verpflichtet, Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, soweit deren Wert die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % überschreitet.

10. Versand

Bestellte Doppelkarten werden mit Deutsche Post versandt. Der Versand erfolgt bei Eingang von Bestellung und Zahlung bis spätestens 13.00 Uhr montags bis freitags in der Regel noch am selben Tag. Die Auslieferung erfolgt in der Regel an dem auf den Tag der Bestellung und vollständigen Zahlung folgenden Werktag. Kosten, die durch einen durch Sonderwünsche des Vertragspartners bedingten abweichenden Versand oder für Lieferungen von unter 50 Karten pro Bestellung entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

11. Rügeobliegenheit

Der Vertragspartner hat jede Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit zu überprüfen. Reklamationen erkennbarer Mängel werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich in schriftlicher Form geltend gemacht werden.

12. Liste von der Belieferung ausgeschlossener Personen

ias übermittelt dem Vertragspartner fallweise Listen von Untervermittlern und Endabnehmern, an die keine Doppelkarten weitergegeben werden dürfen. An dieses Verbot hält sich der Vertragspartner. Bei Verstoß gegen dieses Verbot oder bei sonstigen schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen gegen diese Lieferbedingungen behält ias sich vor, den Vertragspartner oder von ihm belieferte Untervermittler oder Endabnehmer von jeder weiteren Belieferung auszuschließen.

13. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen.

14. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der CISG ist ausgeschlossen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.